

Vorsorgegelder für Sozialhilfe: Ein Fall fürs Bundesgericht

Das Urteil des Verwaltungsgerichts wird weitergezogen.

Beschwerde Eine Frau hatte während neun Jahren insgesamt 160 000 Franken Sozialhilfe bezogen. Als sie kurz vor der Pensionierung stand, legte ihr ihre Aargauer Wohngemeinde nahe, ihre Pensionskassengelder von rund 130 000 Franken zu beziehen, sich von der Sozialhilfe abzulösen und 65 000 Franken zurückzubezahlen.

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) hatte gegen diese im Aargau übliche Praxis Beschwerde eingereicht, das Aargauer Verwaltungsgericht hat aber im Mai seine Rechtssprechung bestätigt: Einmal bezogene Sozialhilfe muss grundsätzlich zurückbezahlt werden, wenn der Schuldner wieder zu Geld gekommen ist. Das gilt auch für Freizügigkeitsguthaben, die vor dem Pensionsalter bezogen werden.

Gegen das Urteil legt die UFS im Namen der betroffenen Person beim Bundesgericht Beschwerde ein, wie sie am Donnerstag in einer Medienmitteilung schreibt. Die Praxis und der Entscheid verletzen den bundesrechtlich garantierten Vorsorgeschutz, weil das Ziel der beruflichen Vorsorge ausgehöhlt werde. Dass der Vorsorgeschutz missachtet wird, verletze wieder-

um das Rechtsgleichheitsgebot. Weiter werde die kantonale Sozialhilfegesetzgebung willkürlich und bundesrechtswidrig ausgelegt und der betriebsrechtliche Schutz von Vorsorgegeldern auch nach deren Auszahlung missachtet.

Rückerstattung nicht abgelehnt

Der Fachstelle geht es bei ihrer Beschwerde aber nicht nur um den Grundsatz. Sie kritisiert auch das Vorgehen des Aargauer Verwaltungsgerichts in dem Fall. Die Beschwerdeführerin werde in ein schlechtes Licht gerückt, weil das Gericht den Sachverhalt «ohne nachvollziehbare Gründe» auf weitere Sachverhaltsdarstellungen ausdehnt, die nicht mit den Akten übereinstimmen und nicht dem entsprechen, was tatsächlich geschehen sei, so die UFS.

Das Verwaltungsgericht schrieb in seiner Medienmitteilung vom 18. Mai, dass der betroffenen Frau angeboten worden ist, zwei bis drei Stunden pro Tag Freiwilligenarbeit zu leisten, dafür müsse sie ihre Freizügigkeitsleistungen nicht beziehen und die 130 000 Franken nicht zurückbezahlen. Das habe sie aber abgelehnt.

Der Auflage zu Freiwilligenarbeit habe die Beschwerdeführerin sogar ausdrücklich zugestimmt, schreibt die UFS: «Korrekt ist, dass sie das Guthaben deshalb bezogen hat, um sich von der Sozialhilfe ablösen zu können, um in ihrer Wohnung zu verbleiben und sich die für sie dringend notwendige Gesundheitsmatratze zu kaufen.» Anders als in der Medienmitteilung des Gerichts ausgeführt, habe sie eine Rückerstattung nicht abgelehnt. Die UFS schreibt weiter: «Richtig ist dagegen, dass sie einmal eine Rückzahlung von 15 000 Franken und später sogar von 30 000 Franken angeboten hatte, die Gemeinde die Angebote aber nicht einmal beantwortete.»

Nachdem im letzten Herbst der «Kassensturz» über die Aargauer Praxis berichtet hatte, wurde auch die Politik darauf aufmerksam. Grossrätinnen und Grossräte von EVP, Grüne, SP und Die Mitte wollten das Vorgehen per Motion unterbinden lassen. Der Grosse Rat überwies diese Anfang Mai als Postulat – damit wird der Regierungsrat prüfen, ob und wie das möglich wäre.

Eva Berger